

RICHTLINIE

(Zahl: 10-ORE-7/11-2021 v. 25.03.2021)

zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Orts- und Regionalentwicklung in Kärnten

1. Allgemeines

Die Orts- und Regionalentwicklung hat es sich zur Aufgabe gemacht, die aktive Zukunftsgestaltung im Land Kärnten voranzutreiben. Im Fokus dabei steht das Bemühen, die Kärntner Regionen für alle Altersgruppen der Bevölkerung lebenswert zu erhalten und vorausschauend zu gestalten. Dabei spielt insbesondere die Identifikation mit dem Ort und der Region eine bedeutende Rolle. Die Einbindung der Bevölkerung bei der Erarbeitung von Strategien und der Umsetzung von zielgerichteten Projekten auf örtlicher und regionaler Ebene sind wichtige Voraussetzungen für eine nachhaltige Zukunftsgestaltung. Angestrebt wird eine ausgewogene Entwicklung sowohl ländlicher, als auch städtischer Räume unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und potentieller Entwicklungsmöglichkeiten. Daher unterstützt die Orts- und Regionalentwicklung besonders die gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen ländlichen Regionen und städtischen Bereichen im Interesse einer ausgewogenen Gesamtentwicklung im Land Kärnten.

2. Zielsetzungen der Förderung

Im Rahmen der Orts- und Regionalentwicklung sollen auf Grundlage dieser Richtlinie insbesondere nachfolgende Zielsetzungen unterstützt werden:

- Bewusstseinsbildung, Prozess- und Projektentwicklung sowie Umsetzungsmaßnahmen zur Stärkung der Kärntner Regionen auf lokaler und regionaler Ebene.
- Stärkung des Landes Kärnten als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum im Sinne einer integrierten Entwicklung. Dabei steht vor allem die wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit der Maßnahmen im Vordergrund.
- Unterstützung bei der Entwicklung bestehender sowie neuer örtlicher und regionaler Kooperationen.
- Aufbau und Entwicklung von Organisationsstrukturen zur Unterstützung von Initiativen auf örtlicher und regionaler Ebene.
- Erhaltung und bestmögliche Entwicklung wesentlicher Funktionen für lebenswerte Regionen insbesondere im ländlichen Raum.
- Verbesserung der Lebensqualität unter Berücksichtigung regionsspezifischer Bedarfsorientierungen.
- Aufbau und Entwicklung von Kooperationen durch die Nutzung von Synergien im Sinne einer integrierten Orts- und Regionalentwicklung.
- Stärkung der räumlichen und regionalen Resilienz.
- Aktive Gestaltung und bestmögliche Harmonisierung des demographischen, gesellschaftlichen und sozialen Wandels mit innovativen Projekten und Initiativen unter Berücksichtigung entsprechender Megatrends (z.B. in den Bereichen Mobilität, Wissensgesellschaft, Individualisierung, Multilokalität, Urbanisierung, etc.).
- Zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Regionalen Daseinsvorsorge und polyzentrischer Strukturen.
- Stärkung sozialräumlicher Qualitäten des öffentlichen Raumes und Förderung hochwertiger Planungs- und Baukultur.

- Unterstützung bei der Entwicklung lokaler und regionaler Wirtschaftsräume und –systeme sowie landwirtschaftlicher und touristischer Kooperationsmodelle.
- Förderung der Digitalisierung und Unterstützung von lokalen Initiativen zur Nutzung moderner (neuer) Technologien.
- Weiterentwicklung der vertikalen und horizontalen Governance sowie Stärkung regionaler Handlungsebenen und Organisationsstrukturen unter Berücksichtigung funktionaler Verflechtungen.
- Unterstützung der Freiwilligenarbeit und des Ehrenamtes.
- Unterstützung zukunftsorientierter Initiativen auf lokaler und regionaler Ebene (z.B. „Smarte Gemeinden und Regionen“).
- Unterstützung von Projekten unter der Prämisse der Anpassung an den Klimawandel und der Erfordernisse des Klimaschutzes.

3. Förderbereiche

Die gegenständliche Richtlinie bildet die Grundlage für die zwei nachfolgenden Förderbereiche und ermöglicht dadurch eine differenzierte Unterstützung unterschiedlicher Ansätze entsprechend den definierten Zielsetzungen:

3.1 Förderbereich A: „Strategie- und Planungsprozesse“

Bewusstseinsbildung, Entwicklungsprozesse, Konzepte, Planungen, Studien, Leitbilder, strategische Grundlagen und Strukturen, etc. für eine qualitätsvolle Orts- und Regionalentwicklung.

3.2 Förderbereich B: „Umsetzungsmaßnahmen“

Projekte zur Stärkung der Kärntner Regionen auf lokaler und regionaler Ebene im Sinne eines attraktiven Wirtschafts- und Lebensraumes, einer zeitgemäßen Infrastruktur sowie einer zukunftsorientierten, innovativen und nachhaltigen Entwicklung.

4. Förderfähige Maßnahmen

4.1 Förderbereich A: „Strategie- und Planungsprozesse“

Als strategische Basis für qualitätsvolle und abgestimmte Maßnahmen bedarf es spezifischer Grundlagen auf räumlicher bzw. fachlicher Ebene. Neben Strategien, Konzeptionen und entsprechende Planungen werden u.a. auch erforderliche Standortuntersuchungen, Zustandsanalysen, Machbarkeitsstudien und Wirtschaftlichkeitsprüfungen gefördert.

Insbesondere folgende Maßnahmen können unterstützt werden:

- Bürger- und Stakeholderbeteiligungsprozesse im Zusammenhang mit der Erstellung von örtlichen und regionalen Strategie- und Planungsprozessen.
- Erstellung von örtlichen und regionalen Entwicklungsstrategien, Masterplänen, Planungen, Leitbilder und ähnlichen Grundlagen für eine qualitätsvolle Orts- und Regionalentwicklung.
- Auf übergeordneten Strategien (Land, Bund, EU) basierende themen- oder fachbereichsbezogene Umsetzungskonzepte/-Programme unter Einbeziehung der spezifischen Fachebenen.
- Aufbau und Weiterentwicklung von Kooperationen, Organisationen und Governancessstrukturen (z.B. Regionalmanagement) zur Erreichung der Zielsetzungen.

4.2 Förderbereich B: „Umsetzungsmaßnahmen“

Entsprechend den definierten Zielsetzungen werden investive und nicht-investive Maßnahmen gefördert. Diese sollen möglichst auf strategischen oder planerischen Grundlagen, wie im Förderbereich A beschrieben, aufbauen.

Insbesondere folgende Maßnahmen können unterstützt werden:

- Die Implementierung von Nutzungskonzepten für multifunktionale oder generationenübergreifende Infrastruktureinrichtungen (Umbau, Rekonstruktion und Nutzungsänderung), die zur Stabilisierung und Verbesserung von Siedlungsstrukturen und Versorgungseinrichtungen beitragen.

- Maßnahmen zur verstärkten Aktivierung und Weiterentwicklung regional spezifischer Ressourcen innerhalb von Gemeinden und Regionen.
- Maßnahmen von örtlichen Gemeinschaften, Vereinen, Verbänden und sonstigen Personengruppen, die der Weiterentwicklung und Belebung des sozialen, kulturellen und gesellschaftspolitischen Engagements dienen.
- Maßnahmen zur Bereitstellung von Nahversorgungsangeboten mit regionalen Produkten und Dienstleistungen.
- Maßnahmen für die Verbesserung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Energieversorgung.
- Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit (z.B. innovative Lösungen für die Organisation des Mikro ÖV).
- Maßnahmen für den Erhalt, Ausbau und Zugang von naturlandschaftlichen Räumen und naturnahen Erholungsorten unter Berücksichtigung der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Erfordernisse.
- Ergänzende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen die regional nicht vorhanden bzw. erreichbar sind.
- Unterstützung von kooperativen Daseinsvorsorgeinfrastrukturen (Ver- und Entsorgung, Dienstleistungen in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Pflege, etc.).
- Maßnahmen zur Verbesserung und des Ausbaus der digitalen Infrastruktur und Förderung von digitalen Initiativen zur Unterstützung der örtlichen und regionalen Zusammenarbeit (z.B. digitale Plattformen, Foren, etc.).
- Maßnahmen für interkommunale Kooperationen bzw. als regionales Angebot in den Bereichen (digitaler) Kommunikation, Versorgung und sonstiger Dienstleistungen (Teleworking, optionale Arbeitsräumlichkeiten, etc.).
- Innovative und kreative Initiativen unter besonderer Berücksichtigung von kooperativen Projektträgerschaften, der Einbeziehung von bürgerschaftlichem Engagement und Partizipation, sowie der Verknüpfung mehrerer Fachbereiche.
- Maßnahmen zur aktiven Gestaltung/Harmonisierung des demographischen und sozialen Wandels. Als Querschnittsmaterien betrifft dies vor allem die Aufrechterhaltung des ländlichen Raumes sowie die Herausforderungen im Zusammenhang mit Urbanisierungsentwicklungen. Dabei zu beachten sind erforderliche Integrations- sowie Inklusionsprozesse für ein gutes Miteinander.
- Gestaltung öffentlicher Räume als Kommunikationszentren.
- Entwicklung und Belebung von multifunktionalen Stadt- und Ortskernen.
- Unterstützung von Maßnahmen für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung.
- Nutzung nicht mehr benötigter Siedlungs-, Gewerbe- und Handelsflächen mit dem Fokus auf Multifunktionalität und Mehrfachnutzung.

5. Förderwerber

Als Förderungswerber bzw. als Projektträger kommen grundsätzlich in Betracht:

- Natürliche und juristische Personen(gruppen) sowie öffentliche und private Organisationen oder Personen(gruppen), die ihre Projekte in Kärnten umsetzen (z.B. Gemeinden, Regionale Organisationen, Vereine, Verbände, GmbHs etc.).

6. Basis, Art und Ausmaß der Förderung

Förderungen werden als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren verlorenen Zuschusses zur Deckung der förderfähigen Ausgaben gewährt.

6.1 Förderbereich A: „Strategie- und Planungsprozesse“

- Förderbare Kosten: Dienstleistungen, Sachkosten, Personalkosten, Reisekosten.
- Förderhöhe: Maximal 50% der förderbaren Gesamtkosten - in begründeten Ausnahmen bis 75 % der förderbaren Gesamtkosten.

6.2 Förderbereich B: „Umsetzungsmaßnahmen“

- Förderbare Kosten: Dienstleistungen, Sachkosten, Personalkosten, Reisekosten, Investitionskosten bis maximal 50% der förderbaren Gesamtkosten – in begründeten Ausnahmen bis 75 % der förderbaren Gesamtkosten.

Basis für die förderfähigen Kosten sind die Brutto-Gesamtkosten bzw. wenn die Vorsteuerabzugsfähigkeit gegeben ist (Nachweis durch das Finanzamt ist beizubringen) die Netto-Gesamtkosten. Nähere Details sind den Förderverträgen/Förderzusicherungsschreiben zu entnehmen.

7. Allgemeine Fördergrundsätze

Die Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie verstehen sich als Finanzierungsunterstützung für die eingereichten Projekte. Wettbewerbsrelevante Projekte werden nach dem geltenden De-Minimis-Prinzip vergeben. Derzeit darf ein Projektträger maximal Euro 200.000,-- in 3 Jahren an Fördermitteln für ebensolche Projekte erhalten. Die Förderung kann in Einzelfällen auch als Ergänzungsförderung zu anderen Förderungen bzw. Unterstützungsmaßnahmen erfolgen. Es besteht grundsätzlich kein Förderanspruch.

8. Allgemeine Förderbedingungen

8.1 Förderungen können nur gewährt werden, wenn nachstehende allgemeine Förder Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Antragsteller bzw. die Organisation als Antragsteller muss den Wohnsitz bzw. Sitz in Österreich haben.
- Projekte müssen vor der Genehmigung des Förderantrags nachweislich (schriftlich) fachlich mit den zuständigen Amtsstellen des Amtes der Kärntner Landesregierung abgestimmt sein.
- Das zur Förderung beantragte Projekt muss mit den allgemeinen Rechtsvorschriften im Einklang stehen.
- Die Gesamtfinanzierung des beantragten Projektes muss unter Einbeziehung aller beantragten/genehmigten öffentlichen Förderungen (EU, Bund, Land), Interessentenbeiträge und sonstiger Zuwendungen von dritter Seite anhand einer Finanzierungsdarstellung (samt Finanzierungszusagen) nachgewiesen werden.
- Eine Ergänzungsförderung zur Senkung der Eigenmittel ist im Einzelfall zulässig.
- Im Rahmen der Förderung von Investitionen sind durch den Förderempfänger folgende Zweckbindungsfristen einzuhalten: mindestens 5 Jahre für Bauten und bauliche Anlagen und für sonstige Investitionen mindestens 3 Jahre.
- Der Förderwerber ist gegenüber dem Land Kärnten als Fördergeber zur Berichterstattung und Dokumentation über das Vorhaben - auch im Hinblick auf mögliche Veröffentlichungen - verpflichtet.

8.2 Nicht förderbare Kosten:

- Kosten, die vor der Antragstellung angefallen sind
- Rechnungen, die nicht auf den Förderwerber lauten und/oder nicht bezahlt wurden
- Steuern, Gebühren, Abgaben
- Ankauf von Grundstücken
- Eigenleistungen
- Kleinbetragsrechnungen unter EUR 50,-- netto
- Anschlusskosten (Strom, Wasser, Telefon, etc.)
- Anschaffung (Kauf, Leasing, Mietkauf) von motorisierten Verkehrsmitteln und damit zusammenhängender Wirtschaftsgüter
- Dekorationsmaterial (Bilder, Blumen, Vasen, Teppiche,...)
- Mobiltelefone inkl. Tarife und Gebühren
- Nicht angemessene Investitionen (Luxusgüter, willkürliche Anschaffungen, ethisch nicht vertretbare Leistungen)
- Kosten, die nicht in Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Ausgaben zur Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung entstehen

8.3 Datenverwendung:

Die Förderstelle sowie weitere beauftragte Abwicklungsstellen sind berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verwenden. Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass

- die für die Beurteilung des Vorliegens einer Fördervoraussetzung und zur Prüfung des Zahlungsantrages erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägig Förderungen zuerkennt oder abwickelt, zu erheben und an diese zu übermitteln.
- es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Landesrechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union nach unionsrechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

9. Einbringung und Behandlung von Förderanträgen

Förderungen nach dieser Richtlinie werden ausschließlich auf Grundlage eines schriftlichen Antrages gewährt. Der Förderantrag ist vor Beginn der Umsetzung des Projektes unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Orts- und Regionalentwicklung, einzureichen.

Dem Förderantrag sind

- die erforderlichen und vollständigen Projektunterlagen
- bezug habende, qualifizierte Kostenschätzungen und Offerte (Vorlage von 2 Angeboten bis EUR 10.000,-- und 3 Angeboten über EUR 10.000,-- Gesamtkosten)
- etwaige Absichtserklärungen zwischen jeweiligen Standortgemeinden und privaten Projektwerbern
- etwaige Nachweise über die grundsätzliche Beschlussfassung des Projektes im Gemeindevorstand oder Gemeinderat beizuschließen.

Soweit für die Bewertung des Antrags erforderlich, kann eine Nachforderung weiterer Unterlagen durch die Förderstelle erfolgen. Die Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit geprüft. Es besteht die Möglichkeit der Nachreichung von fehlenden Angaben und Unterlagen innerhalb einer vorgegebenen angemessenen Frist.

Die Förderstelle beurteilt das Vorhaben insbesondere hinsichtlich folgender Punkte:

- Zuordnung des Projektes zum beantragten Förderbereich A oder B.
- Inhaltliche Bewertung betreffend die Übereinstimmung der Projektinhalte mit den Förderzielen und -kriterien.
- Vorliegen der Förderfähigkeit des Förderungswerbers und -projektes sowie der fachlichen Förderungsvoraussetzungen.
- Förderfähigkeit und Plausibilisierung der angegebenen Kosten und Finanzierung auch in Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.
- Nach positiver Prüfung wird der Projektträger schriftlich über eine Zu- oder Absage einer Förderung im Rahmen der Richtlinie zur Orts- und Regionalentwicklung verständigt.
- Die Ausgaben sind mit der Förderungszusage benannten Projektlaufzeit förderbar.

10. Auszahlung der Förderung

Nach Abschluss des Projektes müssen Rechnungen gemäß den jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen für den Zahlungsvollzug des Amtes der Kärntner Landesregierung innerhalb einer genannten Frist sowie eine Dokumentation über den Projektverlauf der Förderstelle analog und elektronisch übermittelt werden.

Nach Prüfung des Projektes sowie der Abrechnungsunterlagen erfolgt eine Auszahlung der Förderung in Form eines verlorenen Zuschusses an das vom Förderwerber angegebene Konto.

Das Amt der Kärntner Landesregierung behält sich Vorort-Kontrollen vor.
Zu Unrecht bezogene Förderungen sind vom Förderwerber zurückzuzahlen.

Gerichtsstand: Klagenfurt am Wörthersee.

Diese Förderrichtlinie tritt mit 15. März 2021 in Kraft.